



Fahrtkosten im Entgelt für allgemeine ambulante Hilfen gem. §§ 30, 31, 35a, 41 SGB VIII

Im Entgelt für allgemeine ambulante Hilfen gem. §§ 30, 31, 35a, 41 SGB VIII kann der jeweils gültige Wert einer Jahresnetzkarte der LVB max. ab 0,75 VzÄ je Betreuungsfachkraft eingestellt werden. Bei weniger VzÄ wird der Wert entsprechend (VzÄ-Anteile) angepasst. Konzeptionell verursachungsgerechte Kosten bleiben unberührt.

Hiervon ausgenommen ist die Schulbegleitung und therapeutische Angebote. Hierfür sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Der Beschluss gilt seit: 01.02.2017

Leipzig, den 25.11.2020

Dr. Nicolas Tsapos
Leiter des Amtes für Jugend und Familie